

Schönburger Tageblatt

und Waldenburger Anzeiger.

Erhebt täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Annahme von Inseraten für die nächste folgende Nummer bis vormittags 11 Uhr.
Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 M. 25 Pf. Einzelne Num. 5 Pf.
Inserate pro Zeile 10 Pf., Einzel. 20 Pf.
Abendlicher Satz wird doppelt berechnet.

Filialen: in Altstadtwaldenburg bei Herrn Kaufmann Otto Förster; in Kaufungen bei Herrn Fr. Janaschel; in Langenhursdorf bei Herrn S. Stiegler; in Penzig bei Herrn W. am Dähler, Cigarrengeschäft an der Brücke; in Rochsburg bei Herrn Paul Jess; in Wolkensburg bei Herrn Ernst Rösche; in Ziegelheim bei Herrn Eduard Risten.

Amtsblatt für den Stadtrath zu Waldenburg.

Zugleich weit verbreitet in den Städten Penzig, Lützenau, Lichtenstein-Callenberg, und in den Ortschaften der nachstehenden Standesamtsbezirke:
Altstadt-Waldenburg, Bräunsdorf, Callenberg, St. Egidien, Ehrenhain, Frohnsdorf, Falken, Grumbach, Kaufungen, Langenhursdorf, Langenleuba-Niederhain, Langenleuba-Oberhain, Riederwiera, Oberwiera, Oberwinkel, Oelsnitz i. G., Reichenbach, Remse, Rochsburg, Ruchdorf, Scharfberg, Schlagwitz, Schwaben, Wolkensburg und Ziegelheim.

Verantwortlicher Redakteur Nr. 9.

Nr. 287.

Sonntag, den 10. December

1899.

Witterungsbericht, aufgenommen am 9. December, nachm. 4 Uhr.
Barometerstand 766 mm. reducirt auf den Meerespiegel. Thermometerstand — 3° C. (Morgens 8 Uhr — 4° C.) Feuchtigkeitsgehalt der Luft nach Lambrechts Polymeter 59%. Thaupunkt — 13 Grad. Windrichtung: Nordost.
Daher Witterungsansichten für den 10. December: Vorwiegend heiter.

Bekanntmachung,

betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Nachstehend wird ein: Veröffentlichung des Vorstands der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen, welche einige äußerst wichtige Bestimmungen des mit dem neuen Jahr in Kraft tretenden Gesetzes über die Alters- und Invaliditäts-Versicherung enthält, zur Beachtung namentlich der versicherungspflichtigen oder versicherungsberechtigten Personen auszugsweise bekannt gemacht.

Waldenburg, den 8. December 1899.

Der Stadtrath.
Kresschmer,
Bürgermeister.

2c.

2c.

Nach dem bisherigen Rechte war es nachgelassen, für zurückliegende Zeiten, in denen versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hatte, ohne jede Beschränkung Beitragsmarken nachträglich zu verwenden, so daß es auch bei Säumigkeit in der Beitragsabführung öfter noch möglich war, die gesetzliche Wartezeit durch Nachzahlung von Beiträgen zu erfüllen und in den Genuß einer Alters- oder Invalidenrente zu gelangen.

Nach § 146 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes hingegen ist vom 1. Januar 1900 ab die Nachverwendung von Marken in der Regel nur auf die Zeit von zwei Jahren, rückwärts gerechnet, zulässig und wirksam.

Alle diejenigen, für welche trotz des Vorliegens versicherungspflichtiger Beschäftigung bisher Beiträge überhaupt nicht oder in unzureichender Weise entrichtet sind, werden daher vor großem Nachtheil geschützt, wenn die unterbliebene Zahlung der bisher fällig gewordenen Beiträge spätestens bis zum 31. December 1899 nachgeholt wird. Und zwar ist nur die thatsächlich erfolgte Zahlung bei der zuständigen Hebestelle wirksam. Es genügt nicht, die irgendwie bekundete Absicht, die Zahlung leisten zu wollen, ebensowenig das Anbieten derselben oder die Uebnahme der Verpflichtung zu ratenweisen Zahlungen.

Daß die Zahlung der fällig gewordenen Beiträge von dem zunächst dazu verpflichteten Arbeitgeber unterlassen worden ist, ist jedenfalls kein Grund, um die Ausschlußfrist gegenüber dem Versicherten unwirksam werden zu lassen; es ist die Pflicht jedes der Invalidenversicherung Unterliegenden, sich davon zu überzeugen, daß die Leistung der erforderlichen Beiträge vorschriftsmäßig für ihn erfolgt ist.

Nach den hier gemachten Erfahrungen ist die, bez. rechtzeitige, Leistung von Beiträgen öfter unterblieben, namentlich für die der Versicherungspflicht unterliegenden **Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie und für Versicherungspflichtige, die nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, sondern die Beschäftigung in dem Betriebe oder der Behausung einer größeren Anzahl von Arbeitgebern unter öfterem Wechsel derselben, meist nur tageweise an einer Stelle, verrichten, wie Tagelöhner, Wäscherinnen, Näherinnen, Plätterinnen, Schneiderinnen und dergleichen.**

Die letztgenannten Berufszweige werden ganz besonders auf die

Nachtheile hingewiesen, die ihnen bei unterbleibender Nachzahlung bis zum 31. December ds. Js. für die Zukunft erwachsen.

Insbsondere verfährt auch der Anspruch an die Arbeitgeber auf Zahlung antheiliger Beiträge vom 1. Januar 1900 ab binnen zwei Jahren nach Fälligkeit.

Freiwillige Beiträge (bei Selbstversicherung oder Weiterversicherung) und Beiträge einer höheren als der maßgebenden Lohnklasse dürfen nach dem 1. Januar 1900 nur auf ein Jahr, rückwärts gerechnet, entrichtet werden (§ 146 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

Die Anmeldung der Kinder,

welche Ostern 1900 schulpflichtig werden, hat
Montag, den 11. December, vormitt. zwischen 8 und 12 Uhr oder nachmitt. zwischen 2 und 5 Uhr,

oder

Mittwoch, den 13. December, vormitt. zwischen 8 und 12 Uhr in der Director-Exposition der Bürgerschule zu erfolgen.

Schulpflichtig werden Ostern 1900 diejenigen Kinder, welche bis dahin das 6. Lebensjahr erfüllt haben. Auf Wunsch der Eltern oder Erzieher können aber auch solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni 1900 das 6. Lebensjahr vollenden.

Bei der Anmeldung ist für jedes Kind der Impfschein, für nicht in Waldenburg geborene Kinder außerdem eine standesamtliche Geburtsurkunde mit pfarramtlicher Taufbescheinigung vorzulegen.

Auch solche Kinder sind anzumelden, welche wegen Krankheit oder sonstiger Gebrechen die Schule voraussichtlich Ostern 1900 nicht besuchen können.

Waldenburg, den 9. December 1899.

Die Direktion der Bürgerschule.
Schlund.

Brennholzauction

auf Forderglauchauer Revier.

Montag, den 11. December, von vormittags 9 Uhr an sollen die im Schlepitz und auf dem Reichmann'schen Anlaufe aufbereiteten

20 Rmtr. Laubholz-Scheite und Rollen

48 " Nadelholz " " "

60 Wdhrt. " Reifig und

12 " Laubholz " " "

unter den gebräuchlichen Bedingungen gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Versammlung auf dem Holzschlage im Schlepitz.

Gräflich Schönburg'sche Forstverwaltung und Rentamt Forderglauchau, am 29. November 1899.

Fled.

Penzig.

Waldenburg, 9. December 1899.

In süddeutschen Zeitungen, namentlich in bayerischen, wird die neue Flottenvorlage schon heute bestimmt abgelehnt. Es würde aber zu weit gegangen sein, wenn man aus diesen Äußerungen den Schluß ziehen wollte, daß alle süddeutschen Abgeordneten ohne Ausnahme unbedingte Gegner der neuen Forderungen sind. So schlimm ist die Sache nicht; es wird in diesen Ausführungen ein tüchtiges Stück der süddeutschen Grundanschauung zu suchen sein, die mehr auf ein verbienliches Sparen sieht, wie auf ein umfangreiches Ausgeben. Es ist ferner zu beachten, daß gerade Süddeutschland von den Millionen, die in Folge der neuen Schiffsbauten in Umlauf gesetzt werden, naturgemäß weniger zufällt, als dem deutschen Norden. Selbstredend hat auch der Süden seinen Vortheil einer starken deutschen Seemacht, sonst würden die Regierungen in Bayern, Stuttgart und Karlsruhe ein anderes Botum abgeben. Daß aber von Schiffsbauten die Küstenbevölkerung mehr hat, als die Bevölkerung eines weit von der Küste entlegenen

Staates, ist zutreffend und nun einmal nicht zu ändern. Wenn aber auch diese Auffassung im ersten Augenblick vielleicht diese oder jene süddeutschen Kreise flüchtig gemacht hat, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß der Süddeutsche im Stillen, sich thatsächlich beweisenden Patriotismus dem Norddeutschen nicht nur nicht nachsteht, vielleicht ihm darin noch überlegen ist. So ist schon darauf zu rechnen, daß eine augenblickliche Mißstimmung wieder vorübergeht, und daß auch der Süden an Dem, was für nothwendig erkannt werden wird, thatkräftig mitarbeitet.

Die Ankündigung der neuen Flottenvorlage hat gerade keine Bestürzung, oder auch nur ein lautes Protestiren hervorgerufen. Wer sich in jener Zeit bemüht hat, den Pulsschlag der Bevölkerung aufmerksam zu beobachten, konnte sich davon unschwer überzeugen. Aber etwas wie Mißbehagen und Verdruß wurde verschiedentlich laut, nicht sowohl darüber, daß für unsere Kriegsmarine mehr Geld in Anspruch genommen wurde, als vielmehr über die Art der Ankündigung. Das erscheint Nebenache,

ist doch aber eine große Hauptsache. Es kommt nicht bloß darauf an, was man thun will, sondern wie man es thun will, und wir wollen nur daran erinnern, daß Fürst Bismarck im Einleiten von solchen bedeutsamen Gesetzen ein Meister war. Und so wäre denn der Effect diesmal auch ein ganz anderer gewesen, wenn, wie es unter dem Fürsten Bismarck stets war, in dieser Sache der Reichskanzler das erste Wort gesprochen hätte, statt das Reichs-Marine-Amt.

Es war das nicht einerlei, und vielfach ist das Unbehagen darüber geäußert, daß der erste verantwortliche Beamte des Reiches hier nicht selbst den ersten Schritt gethan hat. Denn ihm kam es zu, als dem Chef der gesammten Reichsverwaltung, er mußte den Gedanken aus dem rein Militärischen ins Allgemeine übertragen. Fürst Bismarck hat stets darauf gehalten, daß bei dergleichen Forderungen von Anfang an Alles klipp und klar war, daß nicht der leiseste Zweifel bestand, wie er sich die Ausbringung des erforderlichen Geldes denke. Heute wogt noch ein lebhafter Streit über die An-